

Informationen zur Niederlassungsbewilligung (C)

1. Kontrollfrist

Die Niederlassungsbewilligung wird **unbefristet** und **ohne Bedingungen** erteilt. Grundsätzlich wird der Ausländerausweis für Niedergelassene mit einer Kontrollfrist von **5 Jahren** ausgestellt.

2. Erteilung

Die Erteilung der Niederlassungsbewilligung kann nach einem ununterbrochenen und ordnungsgemässen Aufenthalt von **10 Jahren** geprüft werden.

Eine vorzeitige Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge sehr guter Integration kann unter folgenden Voraussetzungen nach **5 Jahren** Aufenthalt geprüft werden:

- Keine Straffälligkeit
- Keine Schulden (Betriebsregisterauszug)
- Keine Sozialhilfeabhängigkeit bzw. Rückzahlung von bezogenen Leistungen (Bestätigung der Einwohnergemeinde)
- Erwerbstätigkeit (Arbeitsvertrag; Lohnabrechnungen)
- Deutschkenntnisse (Zertifikat; schriftlich mindestens Niveau A1 und mündlich Niveau B1)
- Gültiger Pass oder heimatliches Reisedokument.

In folgenden Fällen wird die Erteilung der Niederlassungsbewilligung infolge Bestehens eines Anspruchs bereits **nach 5 Jahren** Aufenthalt geprüft:

- Niederlassungsvereinbarungen oder Gegenrechtserwägungen mit dem Staat, aus welchem die betroffene Person stammt¹;
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einem Schweizer Bürger (Art. 42 AIG²);
- Einreise in die Schweiz aufgrund der Heirat mit einer in der Schweiz niedergelassenen Person (Art. 43 AIG).

Bei Vorliegen von Widerrufsgründen (u.a. Straffälligkeit, Schulden, Sozialhilfe) wird die Niederlassungsbewilligung nicht erteilt.

3. Verlängerung der Kontrollfrist

Das Formular (Verfallsanzeige) wird anhand der vorhandenen Adressdaten direkt an die betroffene Person verschickt. Dieses Verlängerungsformular ist **spätestens 14 Tage vor Ablauf der Laufzeit** bei der Wohnsitzgemeinde abzugeben.

4. Erwerbstätigkeit

Die Erwerbstätigkeit der Inhaberin oder des Inhabers einer Niederlassungsbewilligung ist keiner fremdenpolizeilichen, arbeitsmarktlichen oder wirtschaftlichen Beschränkung unterworfen. Dies bedeutet, dass eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden kann, ohne dass der künftige Arbeitgeber ein Beschäftigungsgesuch einreichen muss. Dies gilt ebenso für die Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit.

5. Kantonswechsel

Die Niederlassungsbewilligung gilt nur für den ausstellenden Kanton. Ein beabsichtigter Wohnsitzwechsel in einen anderen Kanton erfordert ein Gesuch um Kantonswechsel, welches an die Migrationsbehörde des neuen Kantons zu richten ist.

Es besteht ein Anspruch auf einen Kantonswechsel, wenn keine Widerrufsgründe nach Art. 63 AIG (u.a. Straffälligkeit, Schulden, Sozialhilfe) vorliegen.

Die Ab- und Anmeldung bei den betroffenen Wohnsitzgemeinden hat innerhalb von **14 Tagen** zu erfolgen.

¹ Für folgende Staaten besteht eine entsprechende Niederlassungsvereinbarung: Belgien, Deutschland, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Liechtenstein, Niederlande, Portugal, Spanien, Österreich. Für folgende Staaten bestehen Gegenrechtserwägungen: Finnland, Grossbritannien, Irland, Island, Luxemburg, Norwegen, Schweden, USA, Kanada sowie Andorra, Monaco, San Marino, Vatikan-Stadt

² Bundesgesetz über Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration (AIG; SR 142.20)

6. Auslandsaufenthalt

Eine Aufenthaltsbewilligung erlischt u.a. bei einer **Abmeldung ins Ausland** oder bei einem **Auslandsaufenthalt von über 6 Monaten**. Vorübergehende Besuchs-, Tourismus- oder Geschäftsaufenthalte in der Schweiz unterbrechen diese Frist nicht.

Wird beabsichtigt, die Schweiz für länger als 6 Monate zu verlassen, besteht die Möglichkeit, die Niederlassungsbewilligung für einen Zeitraum von vier Jahren reservieren zu lassen. Ein Gesuch ist schriftlich und begründet einzureichen.

7. Rechtsmissbräuchliches Verhalten

Die Niederlassungsbewilligung kann widerrufen werden, wenn sie insbesondere durch falsche Angaben oder durch wissentliches Verschweigen wesentlicher Tatsachen erschlichen wurde. Dies trifft beispielsweise zu, wenn sich durch neue Erkenntnisse herausstellt, dass die Ehe mit dem alleinigen Ziel des Erwerbs einer Niederlassungsbewilligung geschlossen oder aufrechterhalten wurde.

8. Überprüfung/Beendigung Aufenthalt

Das Migrationsamt prüft die Nichterteilung bzw. den Widerruf der Niederlassungsbewilligung bei Vorliegen von **Widerrufsgründen** (u.a. Straffälligkeit, Schulden oder Sozialhilfe).

Mit dem Entscheid kann auch eine **Wegweisung** aus der Schweiz verbunden werden.

9. Krankenkassenobligatorium

In der Schweiz niedergelassene ausländische Staatsangehörige haben sich zu versichern.

Auskünfte erteilt das kantonale Amt für soziale Sicherheit, Ambassadorshof, Riedholzplatz 3, 4509 Solothurn, Tel. 032 627 23 11.